

Aufbewahrung und Übergabe von Krankenakten/Patient*innendaten Informationsblatt

Aufbewahrungspflicht

- Die Aufbewahrungspflicht der Dokumentation im niedergelassenen Bereich beträgt **(zumindest) 10 Jahre** → Rechtsgrundlage hierfür bildet § 51 Abs 3 Ärztegesetz 1998 (ÄrzteG).
- Weder der Tod des*der Patient*in noch die Berufseinstellung des*der Ärzt*in beenden oder verkürzen diese Frist → die Dokumentation ist in beiden Fällen weiterhin aufzubewahren.

Übergabe der Krankenakten/Patient*innendaten

Eine Übergabe der Krankenakten/Patient*innendaten ist gemäß §51 Abs 4 ÄrzteG ausschließlich dann möglich, wenn es sich bei dem*der Übernehmer*in entweder um

1. die Kassenplanstellennachfolge oder
2. die Ordinationsstättenachfolge

handelt.

- Die Kassenplanstellennachfolge kann am Standort des*der Vorgänger*in oder auch einem anderen Ordinationsstandort tätig werden,
- die Ordinationsstättenachfolge ist ortsgebunden, d.h. die ärztliche Nachfolge muss örtlich gesehen in derselben Ordinationsstätte/an derselben Adresse tätig werden.
- Nur in diesen beiden Fällen darf die Dokumentation an diese*n Nachfolger*in übergeben werden, womit auch die Aufbewahrungspflicht der Akten auf diese*n übergeht.
- Der*die Nachfolger*in ist in diesen Fällen zur Übernahme der Krankenakte verpflichtet, sofern der*die Vorgänger*in dies wünscht.

Eine Veräußerung der Krankenakten an andere Personen ist unzulässig!

Dies wurde nun auch durch eine rezente Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs bestätigt:

*„Zusammenfassend ist festzuhalten, dass § 51 Abs. 4 ÄrzteG 1998 mit dem Begriff des Ordinationsstättenachfolgers diejenige Person bezeichnet, die als ärztlicher Nachfolger in derselben Ordinationsstätte seines Vorgängers praktiziert. **Eine Ausdehnung dieses Begriffs auf einen Arzt/einer Ärztin, der/die nicht Kassenplanstellennachfolger/in ist und in anderen Räumlichkeiten eine (Weiter)behandlung der Patienten anbietet, ist aus § 51 Abs. 4 ÄrzteG 1998 nicht abzuleiten.**“ (VwGH, Ro 2019/04/0221, 23.06.2022).*

Die Weitergabe von Krankenakten/Patient*innendaten an eine*n Ärzt*in, der*die nicht Kassenplanstellennachfolge ist, aber z.B. eine Ordination in räumlicher Nähe führt und aus diesem Grund Patient*innen übernimmt, ist folglich rechtswidrig.